



Bestätigung
des Übungsleiters für abgehaltene Übungsstunden 20

Jahresübersicht für 20

Verein:

Übungsleiter:
Name, Vorname

Abteilung / Sportart:

Ausweis-Nr.	gültig bis	Fachrichtung

Ich habe beim o.a. Verein folgende Übungsstunden abgehalten:

Monat	Sportart	Stunden- zahl	Bemerkung
Januar			
Februar			
März			
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			
Gesamtstunden:			

Bei anderen Vereinen habe ich folgende Übungsstunden geleitet:

Zeitraum von - bis	Verein	Stunden- zahl	Bemerkung

Es wird bestätigt, dass die aufgeführten Übungsstunden vom genannten Übungsleiter abgehalten wurden.

Es ist mir bekannt, dass die Honorare der Übungsleiter zu versteuern sind, soweit sie die einkommensteuerrechtliche Übungsleiterpauschale übersteigen. Sie sind vom Übungsleiter selbst gegenüber dem Finanzamt zu erklären, sofern diese Erklärung nicht durch den Verein erfolgt.

Ferner ist mir bekannt, dass falsche Angaben unter Umständen den Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 Strafgesetzbuch) erfüllen.

Ort, Datum

.....
Unterschrift des Übungsleiters

Richtlinien für die Vergabe der Sportförderungsmittel der Stadt Regensburg*

Vom 25. November 1999

(geändert am 25. Mai 2000, am 02. August 2001, AMBl. Nr. 34 vom 20. August 2001, zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 28. April 2016)

- Auszug -

Rechtsgrundlagen

- * In Artikel 140 der Bayerischen Verfassung ist der Sport als Staatsziel festgeschrieben;
- * Artikel 57 der Gemeindeordnung enthält die Förderung des Jugend- und Breitensports als Sollaufgabe der Kommune.

1. Allgemeines

Die Stadt Regensburg stellt zur Förderung des Sports den Regensburger Sportvereinen Grundstücke, Sportanlagen, Zuschüsse und Darlehen zur Verfügung. Alle Zuschüsse sind freiwillige Leistungen und werden nur nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorhandenen Mittel gewährt.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Über die Verteilung entscheidet die Stadt Regensburg.

Bezahlter Sport (Vertragsspieler/-innen und Berufssportler/-innen) scheidet bei der Bezuschussung aus. Nicht verbrauchte Mittel bei einer Förderungsart können für andere Förderungsarten verwendet werden.

Die Sportförderung soll die Vereine dabei unterstützen, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung zu schaffen und trägt damit zur Bildung, Erziehung und sozialen Integration bei.

2. Voraussetzung für die Förderung

- 2.1 Der Verein muss analog den Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes, des Bayerischen Sportschützenbundes oder des Oberpfälzer Schützenbundes sein.
- 2.2 Der Verein muss als gemeinnützig anerkannt sein.
- 2.3 Der Verein muss mindestens 150 Mitglieder zählen; ausgenommen sind Sondersportarten z.B. Fechten, Reiten Billard, Schützen usw.
- 2.4 Der Verein muss mindestens 3 Jahre im Vereinsregister eingetragen sein.
- 2.5 Der Verein muss Mindestmitgliedsbeiträge erheben, die den Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern für den Bereich des Bayerischen Landessportverbandes entsprechen.
- 2.6 Der Verein muss aktive Jugendarbeit nach den Bestimmungen der Sportförderrichtlinien des Freistaats für den Bereich des Bayerischen Landessportverbandes leisten.

8. Zuschüsse für Übungsleiter/-innen

- 8.1 Die Stadt gewährt den Vereinen Zuschüsse zu den Kosten für Übungsleiter nach folgenden Kriterien:
 - an der Übungsstunde von 45 bis 60 Minuten müssen grundsätzlich mindestens 10 Personen aktiv teilnehmen; eine Betreuung bei Wettkämpfen gilt nicht als Übungsstunde;
 - die Übungsstunde muss von einem/einer nach den Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern anerkannten Übungsleiter/-in (Nachweis durch Original-Übungsleiterlizenz) geleitet werden;
 - je Übungsleiter/-in können höchstens 300 Übungsstunden im Jahr anerkannt werden; werden diese bei mehreren Vereinen erbracht, sind sie auf die Vereine aufzuteilen;
 - Werden für einen Übungsleiter/-in mehr als 100 Übungsstunden abgerechnet, so sind diese konkret über Monatsaufzeichnungen des Übungsleiters/der Übungsleiterin nachzuweisen;
 - die Zuwendung je Übungsstunde beträgt bis zu 2,30 € für bis zu 200 Jahresstunden, für weitere 100 Übungsstunden höchstens 1,50 €;
 - Abrechnungsjahr ist das der Antragstellung vorausgehende Kalenderjahr.
- 8.2 Die Ausbildung von ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern städtischer Sportvereine zum sogenannten Vereinsmanager/-in C des BLSV wird (in der in Nr. 8.3 genannten Anzahl) mit 30 % der Gesamtkosten bis zu 300 € pro Teilnehmer gefördert.
- 8.3 Für den Einsatz von einem/einer nach den Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern anerkannten Vereinsmanagers/Vereinsmanagerin C (Nachweis durch Originallizenz und Einsatzbestätigung des/der Vereinsvorsitzenden) gewährt die Stadt einen Zuschuss von jährlich 250,00 €; für den/die Vereinsmanager/-in B jährlich 300,00 €. Bei mehr als 500 Mitgliedern kann dieser Zuschuss für 2 Vereinsmanager/-innen gewährt werden. Je weitere 500 Mitglieder kann ein/eine weiterer/weitere Vereinsmanager/Vereinsmanagerin bezuschusst werden.

Die Anträge zur Gewährung dieser Zuschüsse sind dem Amt für Sport und Freizeit der Stadt Regensburg mit dem entsprechenden Antragsformblatt bis spätestens 01.03. des nächsten Jahres vorzulegen. Anträge, die nach diesem Termin eingehen, können nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

13. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.07.2016 in Kraft.

Formblatt 2

Übungsleiter_Bestätigung des ÜL 2015 (FB2).docx